

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1582/19 -

*Eingang 24.07.2019*

In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Stefan W a l s e r,  
 Hamburg,

- gegen a) den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts  
vom 18. Juni 2019 - 12 UF 124/17 -,  
b) den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts  
vom 17. Juni 2019 - 12 UF 124/17 -,  
c) den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek  
vom 13. Juni 2017 - 895 F 204/13 -

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch  
den Vizepräsidenten Harbarth,

die Richterin Britz

und den Richter Radtke

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-  
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 17. Juli 2019 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung  
angenommen.

Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde wird  
der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung  
gegenstandslos (§ 40 Abs. 3 GOBVerfG).

Von einer Begründung im Übrigen wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Harbarth

Britz

Radtke



Ausgefertigt :

*Winkler*  
(Winkler)

Amtsinspektorin  
als Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle  
des Bundesverfassungsgerichts